

RVM

DSV
DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

J&S **JAHN & SENGSTACK**
GMBH
Versicherungsmakler

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN
IN DER D&O-VERSICHERUNG –
KRISENFRÜHERKENNUNG

Seite 04

KLIMAKRISE: PARAMETRISCHE
VERSICHERUNGEN FÜR SCHWER
VERSICHERBARE RISIKEN

Seite 12

PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN AUF
DÄCHERN MIT BRENNBAREN
BAUSTOFFEN

Seite 08

ERGÄNZENDE TRANSPORT-
VERSICHERUNGS-KOMPETENZ
IN DER RVM GRUPPE

Seite 22

360°

DAS KUNDENMAGAZIN DER RVM GRUPPE



RVM | GRUPPE

THEMEN DIESER AUSGABE



| | |
|----|---|
| 03 | EDITORIAL |
| 04 | AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER D&O-VERSICHERUNG – KRISENFRÜHERKENNUNG |
| 06 | MANAGER-VERSICHERUNGEN: DREIFACH HÄLT AM BESTEN |
| 08 | PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN AUF DÄCHERN MIT BRENNBAREN BAUSTOFFEN |
| 10 | PHOTOVOLTAIK-VERSICHERUNGEN – LICHT UND SCHATTEN |
| 12 | KLIMAKRISE: PARAMETRISCHE VERSICHERUNGEN FÜR SCHWER VERSICHERBARE RISIKEN |
| 14 | ELEKTRISCHE FORTBEWEGUNGSMITTEL FÜR GROSS UND KLEIN |
| 16 | INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE FÜR DEN KRAFTVERKEHR: GRÜNE KARTE |
| 18 | ANPASSUNGSPRÜFUNGSPFLICHT UND INFLATION |
| 20 | WÄRMEPUMPEN – VERSICHERUNGSRECHTLICHE BLICKWINKEL |
| 21 | DIE KRISE ZEIGT IHR GESICHT |
| 22 | CHARTERER'S-LIABILITY-VERSICHERUNG |
| 23 | AUSZEICHNUNG IN DER WIRTSCHAFTSWOCHE „TOP VERSICHERUNGSMAKLER“ |
| 24 | LÜCKEN BEIM FINANZWISSEN: WEITERBILDUNG STÄRKT MITARBEITENDEN DEN RÜCKEN |
| 26 | NACHHALTIGKEIT |
| 27 | PURE LEIDENSCHAFT |
| 28 | RVM-GRUPPEN-GOLFTURNIER |
| 29 | RVM – SPENDEN- UND SPONSORINGPROJEKTE |
| 30 | DIE RVM GRUPPE – REGIONALE PRÄSENZ IST UNS WICHTIG |
| 31 | IMPRESSUM |



”

Wir können den
Wind nicht ändern,
aber wir können die
Segel richtig setzen.

Aristoteles

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unserer Kundenzeitschrift „360° Das Kundenmagazin der RVM Gruppe“ im neuen Design präsentieren zu dürfen.

Mit unseren regelmäßigen Ausgaben möchten wir auch weiterhin den Fokus auf das Wichtigste lenken, was uns antreibt – unsere geschätzten Kundinnen und Kunden. Denn es ist Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen, die uns jeden Tag inspirieren, unsere Dienstleistungen zu verbessern und Ihre Bedürfnisse zu erfüllen. Wir sind stolz auf die langjährigen Partnerschaften, die wir mit unseren Kundinnen und Kunden und Geschäftspartnern und -partnerinnen aufgebaut haben. Ihre Erfolge sind auch unsere Erfolge.

Sie stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Ein kundenzentrierter Ansatz ist für uns nicht nur ein Schlagwort, sondern eine Philosophie, die wir in jedem Aspekt unserer Arbeit leben. Mit dem Kundenmagazin der RVM Gruppe greifen wir Themen auf, die Ihre Bedürfnisse und Anliegen widerspiegeln und Ihnen maßgeschneiderte Lösungen bieten.

Die Welt verändert sich ständig und die Anforderungen an die Versicherungsbranche entwickeln sich mit ihr. Wir möchten Ihnen einen Ausblick darauf geben, wie wir uns den Herausforderungen der Zukunft stellen und innovative Lösungen entwickeln, um Ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Wir hoffen, dass Sie interessante Einblicke gewinnen und sich von unserer Begeisterung für unsere Kundinnen und Kunden anstecken lassen. Ohne Sie wäre unsere Arbeit nicht möglich, und deshalb möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bei Ihnen bedanken!

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Michael F. H.   

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM BEREICH DER D&O-VERSICHERUNGEN: SCHUTZ FÜR DAS TOP-MANAGEMENT IN UNSICHEREN ZEITEN

Die D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) hat sich in den letzten Jahren zu einem entscheidenden Instrument für Unternehmen entwickelt, um Führungskräfte vor den finanziellen Folgen von Managementfehlern und Haftungsansprüchen zu schützen. In einer Zeit, in der die Geschäftswelt durch ständig wechselnde wirtschaftliche, rechtliche und regulatorische Herausforderungen geprägt ist, wird die D&O-Versicherung unverzichtbar.

Zunehmende Komplexität in der Unternehmensführung

Die Komplexität der Unternehmensführung hat in den letzten Jahren dramatisch zugenommen. Globalisierung, Digitalisierung, Cybersicherheit und sich verändernde regulatorische Anforderungen sind nur einige der Herausforderungen, mit denen Führungskräfte heute konfrontiert sind.

Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz

Schon im Laufe des Jahres 2020 lag der Regierungsentwurf des SanInsFoG (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz) als großes Rahmengesetz vor. Dieses Gesetz startete zum 1. Januar 2021 zusammen mit dem StaRUG (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen). Ziel ist, auch schon im Vorfeld eines förmlichen Insolvenzverfahrens die Sanierung von Unternehmen durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.

Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Insolvenzen typischerweise nicht von heute auf morgen eintreten, sondern das Ende eines langen Weges darstellen. Nun will der Gesetzgeber unterwegs effizient helfen und durch neuartige Instrumente, zum Teil ohne Einwirken der Gerichte, die Insolvenz vermeiden.

So zielt das StaRUG auch auf Steuerberatungs- und Wirtschaftsberatungsunternehmen ab und bezieht sie in das neue „Krisenfrühwarnsystem“ ein. Demnach haben sie bei der Jahresabschlusserstellung eine Pflicht, Mandanten hinsichtlich möglicher Risiken zu warnen, die einen Insolvenzantrag begründen würden. Zentral sind die geänderten Spielregeln jedoch auch für Geschäftsleiterinnen und -leiter selbst:

- Neue Restrukturierungsregeln und neue Krisenfrüherkennungspflichten für die Geschäftsführung
- 24-monatige (!) Liquiditätsvorausschau z. B. für drohende Zahlungsunfähigkeit
- Geschäftsführung muss aktiv Gegenmaßnahmen ergreifen, z. B. Einholen eines externen Gutachtens
- Bei Unterlassen oder falschem Tun droht ein komplexes Haftungsregime

Nachweisgesetz, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und Co.

Auch weitere Neuerung in gesetzlichen Regelungen erhöhen die Haftungsrisiken für Manager und Führungskräfte. Das Nachweisgesetz ist zwar nicht neu, wurde jedoch zum 1.8.2022 reformiert und stellt so die Umsetzung der europäischen Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen (Nachweisrichtlinie) aus dem Jahr 2019 sicher. Durch die Implementierung haben sich die Anforderungen an die schriftliche Unterrichtung von Arbeitnehmenden zu den im Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen geändert.





Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz trat zum 1.1.2023 in Kraft. Es regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten. Hierzu gehören beispielsweise der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne ebenso wie der Schutz der Umwelt. Auch durch die essenzielle Abhängigkeit von digitalen Prozessen sind neue Risiken und Herausforderungen für Unternehmen und ihr Management entstanden. Cyberangriffe, Datenschutzverletzungen und andere technologische Risiken können erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen haben und die persönliche Haftung der Führungskräfte erhöhen.

Anstieg von Haftungsansprüchen

Ein weiteres aktuelles Thema im Bereich der D&O-Versicherungen ist der deutliche Anstieg von Haftungsansprüchen gegen Führungskräfte. Investoren, Aktionäre und andere Interessengruppen sind heute besser informiert und haben höhere Erwartungen an das Management. Wenn ein Unternehmen schlechte Geschäftsergebnisse erzielt oder durch Skandale erschüttert wird, werden

häufig die Manager/-innen zur Verantwortung gezogen. Haftungsansprüche können nicht nur von externen Parteien, sondern auch von internen Stakeholdern wie Mitarbeitenden oder Gläubigern geltend gemacht werden.

Fazit

Die D&O-Versicherung bleibt in einer sich ständig verändernden Geschäftswelt ein unverzichtbares Instrument zum Schutz des Top-Managements vor den Risiken und Folgen von Managementfehlern und Haftungsansprüchen. Die zunehmende Komplexität der Unternehmensführung, der Anstieg von Haftungsansprüchen und die Entstehung neuer Risiken erfordern eine vollumfängliche Absicherung im Rahmen der D&O-Versicherung. Sprechen Sie uns an – wir beraten Sie gerne!



Sarah Schubert
Tel. +49 931 45075-134
s.schubert@dsv-wzbg.de

MANAGER-VERSICHERUNGEN: DREIFACH HÄLT AM BESTEN

Ob Manager/-innen etwas tun, was sie hätten unterlassen sollen, oder etwas unterlassen, was sie hätten tun sollen: So oder so können sie für ihr Fehlverhalten in die Verantwortung gezogen werden. Und dies kann teuer für sie werden. D&O-, Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz- sowie Straf-Rechtsschutz-Versicherungen helfen finanzielle, strafrechtliche und berufliche Folgen abzufedern.

D&O-Versicherung

Dass die D&O-Versicherung Existenzen sichern kann, ist wohl mittlerweile in jedem Unternehmen bekannt. Dennoch gibt es immer noch Manager/-innen ohne D&O-Versicherung. Zur Erinnerung: Seien es Fehlinvestitionen ohne ausreichende Prüfung des Bedarfs, des Nutzwertes oder auch der Kosten, seien es Auftragserteilungen ohne ausreichende Prüfung der Bonität des Vertragspartners: Für den entstandenen Schaden haftet die Geschäftsleitung unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen. Die D&O-Versicherung unterstützt den Manager bei der Abwehr dieser Ansprüche und zahlt bei bestehender Haftung den entstandenen Schaden. Sie wird in aller Regel vom Unternehmen für die Manager abgeschlossen. Damit sind zum einen die Manager selbst vor einem Vermögensverlust geschützt, und zum anderen hat das Unternehmen ein eigenes Interesse daran, die Schadenssummen von einem liquiden Versicherer erstattet zu bekommen und nicht von der Bonität des haftenden Managers abhängig zu sein.

Straf-Rechtsschutz-Versicherung

Ein das Vermögen des Unternehmens schädigendes Verhalten eines Managers kann von der Staatsanwaltschaft als „Missachtung der Vermögensbetreuungspflicht zulasten des Unternehmens“ beurteilt werden. Wird dem Management Fehlverhalten vorgeworfen, kommt es daher oft zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen „Untreue“. Guter anwaltlicher Rat ist teuer. Stundensätze für die Strafverteidigung von unter 300 EUR sind selten. Die Kosten eskalieren mit der Länge eines Strafverfahrens: Fünfstellige Euro-Beträge sind die Regel – Grenzen nach oben gibt es bekanntlich keine. Die für die Übernahme der Kosten zuständige Straf-Rechtsschutz-Versicherung leistet beim Vorwurf von Wirtschaftsdelikten, Umweltdelikten bis hin zu Personenschadendelikten. Auch hier hat nicht nur der betroffene Manager Interesse an einer kostengestützten Verteidigung, sondern auch das Unternehmen selbst, denn es muss zum einen verhindern, selbst in die Schlagzeilen zu geraten, und zum anderen dafür sorgen, eine einheitliche Strafverteidigung für alle Betroffenen zu erreichen, um jegliche Eskalation zu vermeiden.





Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz-Versicherung

Angebliches Fehlverhalten von Managern hat in aller Regel auch Folgen für das Anstellungsverhältnis zum geschädigten Unternehmen. Fast immer geht es um den Bestand des Anstellungsverhältnisses. Formal handelt es sich um Zivilverfahren und nicht um Arbeitsrecht. Dies hat unter anderem folgende Konsequenzen: Die streitwertabhängigen Anwaltskosten werden nicht nach dem dreifachen Bruttoarbeitslohn abgerechnet (so im Arbeitsrecht), sondern nach dem dreifachen Jahreslohn (so bei Streitigkeiten aus den Manager-Verträgen). Und bei verlorenem Rechtsstreit müssen zusätzlich die Kosten des gegnerischen Anwalts getragen werden. Das Kostenrisiko geht weit in den 5-stelligen Euro-Bereich hinein. Hierfür kommt – und das ist sehr wichtig – nur eine Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutzversicherung auf, nicht jedoch eine Privat-Rechtsschutz-Versicherung! Eine – oftmals unbekannte – Tatsache, die im Schadenfall zu unliebsamen Überraschungen führt.

Fazit

Auf die oben genannten drei Säulen des Versicherungsschutzes sollten Manager/-innen ein besonderes Augenmerk legen. Gerne planen und vereinbaren wir im Gespräch auf dieser Basis eine sinnvolle Vorsorge.

DIE DREI SÄULEN DER MANAGER-DECKUNG

D&O-
Versicherung

Straf-
Rechtsschutz-
Versicherung

Anstellungs-
Vertrags-
Rechtsschutz-
Versicherung



Jan Voss
Tel. +49 7121 923-1354
voss@rvm.de



PHOTOVOLTAIKANLAGEN AUF DÄCHERN MIT BRENNBAREN BAUSTOFFEN

Der Ausbau der regenerativen Energien in Deutschland schreitet voran. Zwischenzeitlich hat sich eine erfreuliche Eigendynamik entwickelt, zumal dieser Ausbau nicht nur zur Klimaneutralität beiträgt, sondern auch eine wichtige Säule zur Unabhängigkeit von fossilen Brenn-, Kraft- und Heizstoffen darstellt. Nachdem allerdings von jeder elektrischen Anlage eine Brandgefahr ausgeht, sind insbesondere bei der Installation von PV-Anlagen auf brennbaren Dächern entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Welche wesentlichen Problemstellungen ergeben sich?

Aufgrund mangelhafter Produkte oder Fehler beim Planen und Errichten von Anlagen, aber auch im Zuge der Alterung oder infolge einer Beschädigung können sich Brände durch elektrische Betriebsmittel entwickeln. Da hierzulande eine Vielzahl an Gebäuden mit brennbaren Baustoffen (Dämmstoffe, Abdichtungen etc.) im Dachbereich ausgestattet ist, ergibt sich dann eine ungünstige Konstellation.

Neben der versicherungstechnischen Betrachtung wurde in einem Gerichtsurteil auch aus baurechtlicher Sicht wie folgt entschieden: „Eine Dach-Photovoltaikanlage muss so instal-

liert werden, dass eine sichere Trennung zwischen den elektrischen Komponenten als Zündquellen und der Dachoberfläche als Brandlast gewährleistet ist. Andernfalls muss die Montage unterbleiben ...“ Insofern ist der Thematik sowohl aus versicherungstechnischer als auch aus baurechtlicher Sicht eine hohe Bedeutung beizumessen.

Auf welche wesentlichen Punkte ist im Rahmen der Installation und des Betriebes zu achten?

Grundsätzlich sind zunächst sämtliche gültigen Normen und/oder VDE-Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus sind folgende Punkte von wesentlicher Relevanz:



- Die Anlage ist regelmäßig instand zu halten (vorzugsweise durch einen Wartungsvertrag)
- Die Anlage ist alle 4 Jahre messtechnisch zu überprüfen (gemäß DGUV-Vorschrift 3)
- Die Anlage sollte in die wiederkehrende Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen (durch einen VdS- anerkannten Elektrosachverständigen) mit aufgenommen werden
- Abstände zu vorhandenen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind einzuhalten
- Abstände zu vorhandenen Brandwänden sind einzuhalten
- Die Montage der Wechselrichter hat auf nicht brennbaren Unterlagen zu erfolgen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass dieser Bereich brandlastfrei gehalten wird
- Die PV-Anlage ist in den Blitzschutz (sofern vorhanden) mit einzubeziehen
- Betriebs- und Störungsmeldungen sollten an einen Fachbetrieb weitergeleitet werden
- Leitungen sollten in aufgeständerten Kabelbühnen aus gelochtem Metall verlegt werden
- Es sollten Wechselrichter mit aktivierter Lichtbogenerkennung und -abschaltung zum Einsatz kommen

Fazit

Die oben beschriebenen organisatorischen/technischen Maßnahmen tragen in erheblichem Maße zu einer Risikominimierung bei. Einem sicheren Betrieb der PV-Anlage sollte dann nichts mehr im Wege stehen. Insbesondere der Installation

von Wechselrichtern mit aktivierter Lichtbogenerkennung und -abschaltung messen die Versicherer zwischenzeitlich eine sehr hohe Bedeutung bei. Nutzen Sie unsere Expertise und kontaktieren Sie uns gerne bei Bedarf.



Joachim Roth
Tel. +49 7121 923-1273
roth@rvm.de

PHOTOVOLTAIK-VERSICHERUNGEN – LICHT UND SCHATTEN

PV-Anlagen unterschiedlichster Größe und Bauart gehören mittlerweile zum „Must-have“ fast jeder Anlageninvestitionsplanung. Die Mehrheit der Unternehmen, aber auch der privaten Immobilieneigentümer sehen die Anschaffung solcher Anlagen mittlerweile als unumgängliche Notwendigkeit an – es geht nicht mehr um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wann“ und „Wohin“.

Im März 2022 waren in Deutschland bereits 2,2 Millionen Anlagen mit einer Gesamtleistung von 58,4 Gigawatt installiert – ein Zuwachs von 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr – und im März 2023 kam Deutschland schon auf gut 2,6 Millionen Anlagen mit einer Nennleistung von 70,6 Gigawatt. Damit stieg die Zahl der Anlagen um 18 Prozent gegenüber März 2022. Die Menge der ins öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Arbeit wird allerdings nicht im gleichen Maße Schritt halten können. Das hat rein betriebswirtschaftliche Gründe: Nach Angaben des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) kostet der Bezug von Strom aus öffentlichen Netzen aktuell 48,12 Cent/kWh (Stand März 2023) und liegt damit bei den meisten Anlagen – erst recht bei den neu installierten – fast immer über der möglichen Vergütung, die durch Einspeisung der Stromerzeugung ins öffentliche Netz erzielt werden könnte. Die logische Folge ist, dass immer mehr Betreiber von der ursprünglichen Nutzung ihrer Anlage (Einspeisung) auf weitestgehende Eigennutzung ihres selbst erzeugten Stroms umstellen und die Kapazitäten dafür sogar noch mit Batteriespeichersystemen erhöhen.

Wo liegt nun das Problem?

Immer noch ist ein großer Teil der am Markt angebotenen PV-Versicherungskonzepte auf die oben beschriebene Anlagenumnutzung nicht ausgelegt. Insbesondere Betreiber von älteren Anlagen werden in ihren Deckungskonzepten bzgl. der Absicherung eines Ertragsausfallschadens (BU-Deckung) noch häufig ausschließlich folgende Vereinbarung finden:

Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall, der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Schadenereignisses gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABE 2011 entstanden ist, wie folgt:

a) Für Anlagen mit einer Anlagenleistung bis einschließlich 50 kWp erfolgt eine pauschale Entschädigung im Teil- und Totalschadenfall von 2,00 EUR je kWp und Tag, maximal jedoch die im Ausfallzeitraum erzielbare Einspeisevergütung.

Hier wäre also nur die schadenbedingt nicht mehr erzielbare Vergütung versichert. Etwaige Stommehrkosten, die an einen öffentlichen Stromversorger bezahlt werden müssten, um den



Verlust der Eigenerzeugung auszugleichen, wären dagegen nicht Bestandteil der Deckung und könnten auch nicht entschädigt werden. Im besten Fall findet sich vielleicht noch eine zusätzliche Regelung mit folgendem Inhalt:

Fremdenergiebezug

Bei Photovoltaikanlagen, die einen Teil der erzeugten Energie für den Eigenverbrauch liefern, leistet der Versicherer bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 750 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für nachgewiesene zeitabhängige Mehrkosten (Arbeitspreis), die dadurch anfallen, dass anstelle der selbstgenutzten Energie zusätzliche Energie vom Netzbetreiber bezogen werden muss.

Der Betrieb einer PV-Anlage mit z. B. 30 kWp im Eigenverbrauchsmodus kann aber den Stromzukauf von rund

30.000 kWh pro Jahr einsparen. Im Totalschadenfall würden dann jährliche Mehrkosten durch Fremdstromzukauf von 30.000 kWh x 48,12 Cent/kWh = 14.436 EUR anfallen. Die in unserem Beispiel dafür vereinbarten 750 EUR auf Erstes Risiko würden also gerade einmal die Mehrkosten eines zweiwöchigen Fremdstrombezugs abdecken. Es ist deshalb für PV-Anlagenbetreiber mit Stromeigennutzung mehr als ratsam, die Deckungsvereinbarungen in ihren PV-Versicherungen sehr genau zu prüfen, um zu vermeiden, dass die Versicherer einen Deckungsschutz zur Verfügung stellen, den sie aufgrund der geänderten Nutzungsart ihrer Anlagen gar nicht (mehr) benötigen, und/oder dass ein neuer Deckungsbedarf überhaupt nicht oder viel zu gering abgesichert ist.

Batteriespeicher und Wallbox mitversichert?

Die zunehmende Umnutzung von PV-Anlagen – weg von der Einspeisung ins öffentliche Netz, hin zur bestmöglichen Eigennutzung des selbst erzeugten Stroms – führte bei bereits vorhandenen und neuen Anlagen zu einem stetig wachsenden Einsatz von Batteriespeichersystemen. Bei neu installierten Anlagen gehören sie schon fast zum „normalen“ Anlagenumfang. Trotzdem berücksichtigt ein großer Teil der am Markt angebotenen PV-Versicherungskonzepte diese teuren Anlagenkomponenten immer noch nicht automatisch, sondern nur gegen ausdrücklich zu veranlassenden Einschluss in bereits bestehende Deckungskonzepte. Ähnlich verhält es sich mit den hauseigenen „E-Car-Betankungsanlagen“ (Wallboxen), die oftmals auch erst mittels eines gesondert zu stellenden Antrags mitversichert werden können.

Was ist sonst noch wichtig?

Wie steht es z. B. um den Versicherungsschutz, wenn eine PV-Dachanlage aufgrund eines Schadens am Dach, auf dem sie montiert ist, abgebaut werden muss, um das Dach reparieren zu können? In fast allen derartigen Fällen gewähren die Gebäude-Versicherer keine Deckung für die De- und Remontagekosten der PV-Anlage und erst recht nicht für den Ertrags- oder Strommehrkostenschaden, wenn die Anlage monatelang irgendwo ungenutzt eingelagert werden muss. Wieso sollten sie auch? In den meisten Fällen sind die PV-Anlagen gar nicht in

der Gebäude-Versicherungssumme inkludiert, mithin in der Gebäudeversicherung auch nicht mitversichert. Es wäre also erkennbar ein Thema der PV-Versicherer. Aber noch immer haben sehr viele PV-Versicherungs-Gesellschaften keine adäquaten Deckungserweiterungen für dieses Risiko, mit denen sie ihre PV-Kunden gegen solche Ereignisse vernünftig absichern können.

Fazit

Der PV-Anlagenmarkt dürfte in den nächsten Jahren einer der am schnellsten wachsenden Bereiche im Investitionsgütersektor sein. Die Anlagenbetreiber werden viel Geld für ihre Anlagen ausgeben und auch zukünftig sehr zügig auf sich verändernde Parameter im wirtschaftlichen und politischen Umfeld reagieren.

Auf die daraus resultierenden neuen Versicherungsanforderungen hat die deutsche PV-Versicherungswirtschaft bislang nur sehr zögerlich reagiert. Immer noch sind völlig unzureichende Produkte auf dem Markt, und die Betreiber sind immer noch darauf angewiesen, dass externe Berater zum einen auf die vorhandenen Defizite aufmerksam machen und zum anderen die bestehenden Versicherer-Produkte bedarfsgerecht adjustieren.

Die RVM Gruppe hat mittlerweile große Expertise darin gesammelt. Sprechen Sie uns gerne an.



Rüdiger Holzmann
Tel. +49 7121 923-1243
holzmann@rvm.de

KLIMAKRISE: PARAMETRISCHE VERSICHERUNGEN FÜR SCHWER VERSICHERBARE RISIKEN

Dass sich unser Klima erwärmt und diese Erwärmung dramatische Folgen für die Menschen und die Wirtschaft mit sich bringt, ist nicht mehr von der Hand zu weisen. Doch der notwendige volkswirtschaftliche Umbau wird teuer. Versicherer tragen dafür Sorge, dass Kosten durch Extremwetterereignisse bestmöglich reguliert werden und die Unternehmen liquide bleiben. Parametrische Versicherungen können dabei eine Alternative darstellen, Risiken genau zu bestimmen und versicherbar zu machen.



Kosten durch Extremwetterereignisse nehmen global zu

Extremwetterereignisse haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen, und sie werden nach glaubhaften wissenschaftlichen Prognosen auch weiterhin zunehmen. Allein in diesem Sommer hat ein Hitzerekord den nächsten gejagt. Die Folgen für die Menschen, aber auch die Wirtschaft sind dramatisch. 2022 musste die Versicherungswirtschaft über 100 Milliarden Euro für die Schäden aufbringen. Dazu kommen noch jährlich geschätzte indirekte Schäden in Höhe von 100 Milliarden US-Dollar. Eine Studie der Cambridge University hält direkte Schadenkosten von ca. 234 Milliarden US-Dollar p. a. bis 2040 für möglich.

Investitionen sind notwendig

Doch nicht allein, dass die Schadenkosten steigen: Gleichzeitig sind die Unternehmen aufgerufen, in den klimaneutralen Umbau ihrer Unternehmen zu investieren, damit das 1,8-Grad-Ziel bis 2030 eingehalten werden kann. Mit 300

bis 600 Milliarden Euro bis 2030 rechnet man allein für den Umbau in Deutschland. Werden diese Investitionen unterlassen, werden die Folgekosten der Klimakrise kaum mehr zu stemmen sein. Unternehmen müssen also liquide bleiben, um den Umbau finanziell leisten zu können. Und hier kommt die Versicherungswirtschaft ins Spiel: Sie sollte dafür sorgen, dass Unternehmen gegen Ereignisse der Klimakrise finanziell resilient sind. Speziell für schwierige Risiken ist eine präzise Risikoanalyse notwendig, um Prämien exakt kalkulieren und auf die Kunden zuschneiden zu können.

Parametrische Versicherungen: passgenaue Absicherung

Klima und Wirtschaft – beides sind komplexe Systeme mit einer Vielzahl von Variablen. Ein möglicher Ansatz zur Risikoabdeckung können im Einzelfall parametrische Versicherungen sein. Sie nutzen für Wetterereignisse große Datenmengen, die über Wetterstationen, Satellitenaufnahmen oder lokale sensorische Erfassung exakte, ortsgenaue Risikobewertungen ermöglichen. Anhand exakt definierter Parameter und Schwell-

lenwerte werden Risiken beschrieben, Prämien kalkuliert und – bei Erreichen der definierten Grenzwerte – Schäden möglichst rasch und unbürokratisch reguliert.

Nehmen wir als einfaches Beispiel einen Hagelschaden. Anhand von Satellitenbildern, Klimamodellen und Hagelberichten werden Hagelkarten erstellt, die das allgemeine Risiko abbilden. Durch aktuelle Infrarotaufnahmen können Gewitterwolken mit Hagelgefahr erkannt werden, Hagelstationen vor Ort messen im Falle eines Unwetters die Größe der Hagelkörner und Intensität des Hagelschlags. So kann lokal spezifisch das Risiko kalkuliert, können Prämien entsprechend berechnet werden und können Vorkommnisse dokumentiert werden, sodass die Schadenregulierung kurzfristig erfolgen kann. Ein großer Vorteil gegenüber traditionellen Versicherungslösungen liegt in der exakten Risikokalkulation für den Kunden. Gerade Wetterereignisse können aufgrund einer retrospektiven Betrachtung allein nicht mehr genau abgebildet werden. Parametrische Versicherungslösungen werden z. B. auch für Waldbrand-, Überschwemmungs-, Wind- oder Dürreerisiken sowie bei Erdbewegungen genutzt.

Parametrische Versicherungen erfassen indirekte Schäden besser. Sogenannte Cat-in-a-Circle-Produkte differenzieren bei Erdbeben und Stürmen zwischen Zentrum und Randbereichen und leisten den jeweiligen Schäden angepasste Zahlungen, z. B. im Zentrum vorrangig für die direkten materiellen Schäden und in Randbereichen für indirekte Schäden wie Betriebsunterbrechungen.

Die präzise Erfassung der Ereignisse macht eine spezifische Kalkulation von Prämien und Auszahlungen möglich und sorgt so dafür, dass bestimmte Individualrisiken im Einzelfall doch noch versicherbar bleiben. Teilweise werden dazu klassische Produkte mit parametrischen Versicherungen gekoppelt. So kann beispielsweise ein hoher Selbstbehalt über eine parametrische Lösung abgesichert werden und somit die notwendige Deckung in vollem Umfang erhalten bleiben.

Noch stehen parametrische Versicherungen nicht für alle Risiken zur Verfügung. Ohne die notwendigen sehr großen Datenmengen ist die parametrische Analyse nicht möglich:

Nur wenn das Risiko exakt und mit nicht zu großem Aufwand analysierbar ist, können eine Entschädigung und auch eine Prämie berechnet werden.

Fazit

Wir leben in einer Zeit multipler Krisen und großer Verunsicherung. Dennoch müssen Unternehmen investieren und liquide bleiben, um den notwendigen Umbau zu einer klimaneutralen Wirtschaft voranzutreiben. Versicherer können mit neuen Nischenprodukten wie parametrischen Versicherungen Risiken exakt abbilden und versichern, die mit traditionellen Versicherungslösungen gar nicht oder nur unzureichend versicherbar sind.



Thomas Kalbacher
Tel. +49 7121 923-1124
kalbacher@rvm.de

ELEKTRISCHE FORTBEWEGUNGSMITTEL FÜR GROSS UND KLEIN

Schneller, höher, weiter – die Rede ist von Pedelecs, Segways oder Hoverboards, aber auch von Drohnen. Was früher in Science-Fiction-Filmen Tausende Zuschauer/-innen begeisterte, findet heute in vielerlei Haushalten Einzug. Die elektrischen Fortbewegungsmittel können mittlerweile günstig erworben werden. Die Frage nach der entsprechenden Absicherung wird jedoch beim Kauf dieser Geräte oftmals nicht gestellt. Ab wann ist eine Absicherung durch die private Haftpflicht-Versicherung gegeben? Und in welchen Fällen ist eine Kfz-Versicherung nötig? Und wann macht sich eine Nutzerin oder ein Nutzer haftbar?

Grundsätzlich gilt: Eigentümer/-innen, Besitzer/-innen, Halter/-innen oder Führer/-innen eines Kraftfahrzeuges sind in der privaten Haftpflicht-Versicherung wegen Schäden, die durch den Gebrauch dieses Fahrzeuges verursacht werden, nicht versichert. Der Ausschluss bezieht sich vorerst auf alle Kraftfahrzeuge. Da jedoch nicht jedes Kraftfahrzeug Kfz-versicherungspflichtig ist, wird der Gebrauch von bestimmten Fahrzeugen in der Privathaftpflicht wieder eingeschlossen.

Motorbetriebene Kinderfahrzeuge

Motorbetriebene Kinderfahrzeuge sind nach § 16 Abs. 2 StVZO nicht zulassungspflichtig. Diese Fahrzeuge erreichen eine Höchstgeschwindigkeit von nur 6 km/h und ihr Gebrauch wird über die Privathaftpflicht-Versicherung abgesichert.

Krankenfahrräder

Sofern Krankenfahrräder nicht versicherungspflichtig sind, ist ihr Gebrauch über die Privathaftpflicht-Versicherung abgedeckt. Beträgt die Höchstgeschwindigkeit aufgrund der Bauart mehr als 6 km/h, entfällt der Versicherungsschutz über die private Haftpflicht-Versicherung. In diesem Fall besteht eine Versicherungspflicht, es muss also eine Kfz-Versicherung abgeschlossen werden.

Pedelec/E-Bikes

Das Pedelec ist ein Fahrrad mit Treithilfe durch einen Elektromotor, das eine Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h erreichen kann. Im Sinne des Gesetzgebers handelt es sich hierbei nicht um ein Kraftfahrzeug, sondern um ein Land-



fahrzeug, das durch Muskelkraft fortbewegt wird (Fahrrad). Der Besitz und Gebrauch von Fahrrädern ist generell in der Privathaftpflicht-Versicherung mitversichert. Versicherungspflichtige E-Bikes dagegen gelten nicht als Fahrräder und müssen über eine separate Kfz-Versicherung abgesichert werden.

Segway

Das Segway ist ein zweirädriges Fahrzeug mit einer aufrecht angebrachten Lenkstange. Dieses Fahrzeug ist als elektronische Mobilitätshilfe einzuordnen, und die Nutzung ist seit dem 25.7.2009 durch die „Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr“ (MobHV) in ganz Deutschland erlaubt. Diese Mobilitätshilfen benötigen eine entsprechende Genehmigung und ein gültiges Verkehrskennzeichen, sobald sie auf öffentlichen Wegen genutzt werden. Segways sind demnach versicherungspflichtig und müssen über die Kfz-Haftpflicht-Versicherung abgesichert werden.

Hoverboard

Da es sich bei einem Hoverboard um ein elektrisch betriebenes, zweispuriges Rollbrett handelt, das zur Beförderung von Personen genutzt wird, ist es der Kategorie der Kraftfahrzeuge zuzuordnen. In der Regel beträgt die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h, weshalb diese Fahrzeuge der Zulassungs- und Versicherungspflicht unterliegen. Aus diesem Grund ist die Mitversicherung in der Privathaftpflicht-Versicherung für öffentliche Wege und Plätze (Straßenverkehr) nicht gegeben. Das Hoverboard ist aufgrund seiner Höchstgeschwindigkeit zulassungspflichtig. Allerdings schreibt die aktuelle Fassung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (ekFV) für solche Fahrzeuggruppen eine Lenkstange vor. Über eine solche verfügt das Hoverboard im Gegensatz zu einem E-Scooter nicht, weshalb eine Zulassung und Absicherung aktuell auf öffentlichen Straßen nicht möglich ist. Sofern eine Person mit einem Hoverboard auf öffentlichen Straßen fährt und einen Unfall inklusive Sachschaden zu verantworten hat, muss sie die Kosten des Schadens privat übernehmen. Darüber hinaus können für das Fahren ohne Zulassung weitere Strafen auf sie zukommen. Nutzen Kinder ein Hoverboard, kommt möglicherweise noch der Aspekt des Fahrens ohne Führerschein dazu.

Drohnen

Die Absicherung von Drohnen kann grundsätzlich über den Haftpflichtversicherer eingeschlossen werden, und zwar ohne dass man dafür ein Zusatzpaket vereinbaren muss. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei umfassend auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem privaten Gebrauch motorbetriebener, bis maximal fünf Kilogramm schwerer Flugmodelle. Für den Gebrauch einer Drohne wird zwar nur im Ausnahmefall eine behördliche Erlaubnispflicht benötigt, eine entsprechende Absicherung benötigen Nutzer/-innen jedoch in jedem Fall. Flugmodelle gelten rechtlich betrachtet als Luftfahrzeuge und unterliegen aus diesem Grund seit dem Jahr 2005 unabhängig von ihrem Gewicht der Versicherungspflicht. Dieser Hinweis fehlt leider in vielen Verkaufsunterlagen zu den Modellen.

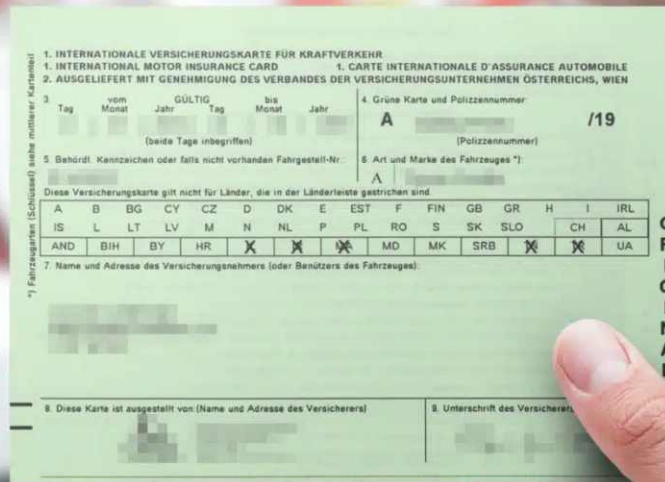
Fazit

Die beschriebenen Fortbewegungsmittel oder auch Drohnen sind im Einzelhandel schnell erworben, über die dazugehörige Absicherung werden die Endverbraucher/-innen jedoch nicht informiert. Gerade im Fall des Hoverboards kann dies schwerwiegende Folgen haben. Aus diesem Grund möchten wir Sie dafür sensibilisieren, sich vor dem Erwerb eines neuen Fahrzeuges mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir gemeinsam den für Sie den optimalen Schutz finden können. Denn ohne Schutz können die finanziellen Folgen im Falle eines Schadens erhebliche Auswirkungen haben.

Auch weitergehende Absicherungen, wie beispielsweise die Versicherung Ihrer teuren Pedelecs gegen z. B. Diebstahl, sollten Sie nicht außer Acht lassen. Gerne beraten wir Sie auch hierzu.



Simon Friebe
Tel. +49 7121 923-1114
sfriebe@rvm.de



INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE FÜR DEN KRAFTVERKEHR: GRÜNE KARTE

Die internationale Versicherungskarte (IVK) ist eine Versicherungsbescheinigung und dient bei Fahrten ins Ausland als Nachweis, dass das Auto Kfz-haftpflichtversichert ist. In einigen Ländern muss die internationale Versicherungskarte bei der Einreise vorgelegt werden. Die IVK kann bei einem Unfall im Ausland die Regulierung des Schadens deutlich vereinfachen, denn sie enthält wichtige Informationen über Halter/-in und Versicherung des Autos. Weil sie bislang grün war, ist sie gemeinhin als Grüne Versicherungskarte oder kurz Grüne Karte bekannt. Seit dem 1. Januar 2021 ist sie schwarz-weiß.

Warum benötige ich eine internationale Versicherungskarte?

Die Karte wurde 1965 eingeführt, um Auslandsreisen mit dem Auto zu vereinfachen. Davor mussten die Reisenden für jedes Land eine separate Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Regelung komplizierte die Vorbereitung für längere Urlaubsreisen enorm. Ab 1965 wurde die Versicherungskarte auf grünem Papier gedruckt. Daher der Name „Grüne Karte“, der sich schnell einbürgerte. Seit dem 1. Juli 2021 gibt es die Karte nur noch auf weißem Papier. Autofahrer können ihre Grüne Karte deshalb einfach selbst ausdrucken, denn sie wird auch in digitaler Form als PDF verschickt. Die Grüne Karte wird nur in Papierform als Versicherungsnachweis im Ausland akzeptiert. Auf der „Internationalen Versicherungskarte für den Kraftverkehr“ werden sämtliche relevante Daten und Kontakte zum Fahrzeug des Versicherungsnehmers zusam-

menfasst. Es werden Kennzeichen des Autos, die Gültigkeitsdauer der Karte, die Versicherungsgesellschaft und die Versicherungsnummer des Fahrzeugs angegeben. Länder, die vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, werden mit einem durchgestrichenen Länderkürzel gekennzeichnet.

Achtung: Kein Nachweis der Kasko-Versicherung!

Die internationale Versicherungskarte weist lediglich nach, dass Sie eine Haftpflichtversicherung für Ihr Auto abgeschlossen haben. Für alle anderen Kfz-Versicherungen (Teilkasko, Vollkasko) ist die Grüne Karte kein Nachweis. Wenn Sie Schuld an einem Unfall im Ausland tragen, müssen Sie ohne Teilkaskoversicherung, Vollkaskoversicherung oder Auslandsversicherung selbst für die Reparaturkosten an Ihrem Fahrzeug aufkommen. Die Haftpflicht deckt lediglich

Personen- und Sachschäden ab, die Sie bei Dritten verursachen.

Wie lange ist die internationale Versicherungskarte gültig?

Wie lange sie gültig ist, steht auf der Karte. In der Regel gilt die Versicherungsbescheinigung drei Jahre. Einige Versicherer stellen auch Versicherungsbescheinigungen aus, die bis zu fünf Jahre gültig sind.

Grenzpolice

Können Sie die IVK an der Landesgrenze nicht vorzeigen, muss eine separate KFZ-Haftpflichtversicherung, eine sogenannte Grenzpolice, für das entsprechende Land abgeschlossen werden. Die Grenzpolice übernimmt die Kosten, wenn Sie als Autofahrer in dem jeweiligen Reiseland mit Ihrem Fahrzeug fremde Gegenstände beschädigen oder Personen verletzen. Die Grenzpolice ist in der Regel teurer als inländische Kfz-Versicherungen und bietet weniger Leistungen sowie geringere Deckungssummen als deutsche Autoversicherer.

Geltungsbereich

Es besteht Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Zusätzlich erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die nichteuropäischen Länder, deren Länderbezeichnungen auf der IVK nicht durchgestrichen sind. Auf der IVK ist genau angegeben, für welche Länder Versicherungsschutz für Ihr Fahrzeug besteht. Prüfen Sie, ob Ihr Reiseland dort freigegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, benötigen Sie eine Grenzpolice, die Sie entweder bei eigens darauf spezialisierten Versicherern hier in Deutschland oder direkt an der Grenze des jeweiligen Reiselandes abschließen können.

Kündigung Grüne-Karten-Abkommen mit Russland und Weißrussland

Aufgrund des derzeitigen Krieges in der Ukraine wurden die Abkommen mit den Grüne-Karten-Büros in Russland und Belarus gekündigt. Bisher konnten deutsche Autofahrer eine Kfz-Versicherung abschließen, die in Russland gilt. Das geht ab Juni 2023 nicht mehr, weil die Russische Föderation Kfz-Versicherungen aus der EU nicht mehr anerkennt. Bei Einreise in die Russische Föderation muss eine alternative Kfz-Versicherung abgeschlossen werden, da Autofahrer ansonsten als nicht Kfz-versichert gelten. Grundsätzlich empfehlen wir, auf Reisen in die genannten Länder zu verzichten. Sollten Sie dennoch Versicherungsschutz benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Kfz-Ansprechpartner.

So hilft die IVK im Schadenfall weiter

Egal, ob Sie im Ausland einen Unfall haben oder innerhalb Deutschlands mit einem ausländischen Auto kollidieren –

notieren Sie stets zuerst die Daten der Grünen Versicherungskarte. Sollten Sie keinen Stift zur Hand haben, dann schießen Sie einfach ein Foto mit Ihrem Smartphone. Sofern keine Grüne Karte vorliegt, sollten Sie auf jeden Fall Kennzeichen und persönliche Daten des Unfallgegners notieren. In vielen Ländern muss zudem immer die Polizei gerufen werden, egal wie schlimm der Unfallschaden ausfällt. Füllen Sie außerdem einen europäischen Unfallbericht aus und machen Sie Fotos vom Unfallort. Somit ist das Geschehen offiziell dokumentiert und dies hilft Ihnen später bei der Abwicklung des Schadens.

Fazit: Mit der Grünen Karte bleiben Autofahrer/-innen auch im Urlaub entspannt

Die Grüne Karte erleichtert die Unfallabwicklung im Ausland. Wir raten Ihnen deshalb, die internationale Versicherungskarte immer mitzunehmen. Wer eine Auslandsreise mit seinem Fahrzeug plant, sollte rechtzeitig prüfen, wann die internationale Versicherungskarte abläuft, und falls nötig ein neues Dokument kostenlos bei seiner Versicherungsgesellschaft anfordern.



Halime Karaca
Tel. +49 7121 923-1129
karaca@rvm.de

ANPASSUNGSPRÜFUNGSPFLICHT UND INFLATION

Die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG hat das Ziel, sicherzustellen, dass betriebliche Altersversorgungsleistungen ihre Kaufkraft und ihren Wert im Laufe der Zeit nicht verlieren. Angesichts der aktuellen Inflation, die zu einer Steigerung der Lebenshaltungskosten führt, gewinnt diese Regelung an Bedeutung. Arbeitgebende sind daher gefordert, die Auswirkungen der Inflation auf die Betriebsrenten ihrer Mitarbeitenden zu berücksichtigen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Was besagt die Anpassungsprüfungspflicht?

Gemäß § 16 BetrAVG müssen Arbeitgebende regelmäßig prüfen, wie sich die Angemessenheit der zugesagten Betriebsrenten zu den gestiegenen Lebenshaltungskosten verhält. Diese Prüfung erfolgt in der Regel alle drei Jahre, kann jedoch auch häufiger erfolgen, wenn es spezifische Gründe gibt. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Rentenleistungen ihre Kaufkraft im Laufe der Zeit nicht verlieren. Die Formulierungen und Regelungen im Gesetz stellen für die Arbeitnehmenden jedoch keinen automatischen Prozess sicher. Arbeitnehmende tragen selbst die Verantwortung, ihre Rentenerhöhungen im Blick zu behalten und die Schreiben von Arbeitgebenden sorgfältig zu lesen sowie bei Bedarf angemessen darauf zu reagieren.

Wie erfolgt die Anpassungsprüfung?

Die Anpassungsprüfung erfolgt in der Regel durch Vergleich der Entwicklung der Betriebsrenten mit der allgemeinen Lohnentwicklung oder auf Grundlage des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Ist eine Lohnerhöhung oder eine Steigerung der Preise zu verzeichnen, sollte auch eine entsprechende Anpassung der Betriebsrenten erfolgen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jeder Anstieg der Löhne oder Preise automatisch zu einer Anpassung der Betriebsrenten führen muss. Frühere Erhöhungen verringern den Anpassungsbedarf entsprechend. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Erhöhungen freiwillig oder auf vertraglicher Basis gewährt wurden.

Grundsätzlich ergibt sich ein Nachholbedarf, wenn zum Anpassungsstichtag keine oder nur eine teilweise Anpassung der Leistungen erfolgt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anpassungsbedarf auf Grundlage des Verbraucherpreisindex (VPI) oder des Nettolohnvergleichs ermittelt wird. Der Nachholbedarf wird berechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs bis zum aktuellen Anpassungsstichtag. Eine nachholende Anpassung kann nur dann unterbleiben, wenn eine (teilweise oder vollständige) Anpassung zu Recht nicht erfolgt ist. Ein solcher Grund wäre beispielsweise, wenn der Arbeitgeber nachweislich wirtschaftlich nicht in der Lage war, eine Rentenanpassung durchzuführen.



Es gibt unter bestimmten Voraussetzungen Alternativen, und in besonderen Fällen besteht auch keine Anpassungsprüfungspflicht oder keine Verpflichtung zur Leistungserhöhung im Zeitablauf.

Das Ergebnis jeder Anpassungsprüfung muss den Maßstäben des billigen Ermessens des Arbeitgebers entsprechen. Innerhalb dieser Grenzen haben Arbeitgebende einen gewissen Handlungsspielraum, der beispielsweise die Festlegung eines Bündelungstermins, die Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) bzw. der Nettolohnentwicklung oder das Aussetzen von Anpassungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage umfassen kann. Jedoch haben Arbeitgebende darüber hinaus keinen zusätzlichen Spielraum, sofern die folgenden Mechanismen nicht greifen.

Die Anpassungsprüfungspflicht gilt als erfüllt für folgende alternative Anpassungsmechanismen:

- Wenn eine Garantieanpassung in Höhe von mindestens 1 % p. a. erfolgt (vgl. § 16 Abs 3 Nr. 1 BetrAVG). Dies gilt für ab dem 1.1.1999 erteilte Zusagen, egal wann die Garantieanpassung (nachträglich) vereinbart wurde. Die Anpassung erfolgt dann unabhängig von der wirtschaftlichen Lage von Arbeitgebenden.
- Für Zusagen, die über Direktversicherungen und Pensionskassen erteilt wurden, soweit sämtliche Überschüsse ausdrücklich zur Leistungserhöhung verwendet werden (vgl. § 16 Abs.3 und 2 BetrAVG). Dies gilt auch, wenn der Versicherer/die Pensionskasse tatsächlich keine Überschüsse erzielt.

In den folgenden Fällen besteht keine Anpassungsprüfungspflicht:

- Für Beitragszusagen mit Mindestleistung (BZML): Diese Zusageart ist nur bei den sogenannten externen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds zulässig.
- Für reine Beitragszusagen: Hier sind Arbeitgebende nur zur Beitragszahlung verpflichtet (gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 BetrAVG besteht ein Garantieverbot). Die Erhöhung der Leistung hängt somit ausschließlich am Kapitalanlageerfolg des jeweiligen Versorgungsträgers.

- Für Leistungen, die in Form von Auszahlungsplänen oder Renten erfolgen, die im Anschluss an einen Auszahlungsplan ausgezahlt werden, besteht gemäß § 16 Abs. 6 BetrAVG keine Anpassungsprüfungspflicht. Bei Auszahlungsplänen mit anschließender Teilverrentung wird ein Teil des Versorgungskapitals der oder des Berechtigten in Raten bis zum 85. Lebensjahr ausgezahlt. Sollten Berechtigte darüber hinaus weiterleben, wird das verbleibende Kapital zu einer lebenslangen monatlichen Rente umgewandelt. In diesen Fällen müssen die Leistungen, sei es in Form von Ratenzahlungen oder Rentenzahlungen, mindestens gleich hoch bleiben oder ansteigen.
- Wenn der Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSVaG) im Falle der Insolvenz eines Arbeitgebers oder einer Arbeitgeberin die Verpflichtungen der Altersversorgung übernommen hat, besteht keine Verpflichtung zur Anpassung laufender Leistungen. Dies geschieht, um sicherzustellen, dass Rentner/-innen im Insolvenzfall nicht besser gestellt sind als Versorgungsberechtigte, deren Leistungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage ihres ehemaligen Arbeitgebenden nicht angepasst werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die betriebliche Altersversorgungs-(bAV-)Zusage eine garantierte Rentenanpassung vorsah. In diesem Fall müsste die Anpassung gemäß den Garantien der bAV-Zusage durchgeführt werden.

Fazit

Die Anpassungsprüfungspflicht gemäß § 16 BetrAVG stellt Arbeitgebende vor erhebliche Herausforderungen angesichts des derzeitigen hohen Anpassungsbedarfs. Um diesen Bedarf effektiv zu bewältigen, ist eine Modernisierung des betrieblichen Altersvorsorgesystems von entscheidender Bedeutung. Durch die Flexibilisierung der Anpassungsmechanismen und die Einbeziehung der Mitarbeiterbedürfnisse können Arbeitgebende eine zeitgemäße und individuelle Altersvorsorge schaffen, die den aktuellen Herausforderungen gerecht wird.



Peter F. Wagner
Tel. +49 7121 923-1191
pwagner@rvm.de

WÄRMEPUMPEN – VERSICHERUNGS-RECHTLICHE BLICKWINKEL

Die Anzahl der verbauten Wärmepumpen steigt stetig. Bedingt durch die politischen Vorgaben bei Neubauten oder auch im Rahmen einer energetischen Sanierung wird sich dieser Trend in den nächsten Jahren sicherlich fortsetzen und wahrscheinlich noch verstärken. Grund genug, einmal einen Blick darauf zu werfen, wie Wärmepumpen versichert sind.



Wärmepumpenabsatz ist gestiegen

Nach einer Auswertung des „BDH – Bundesverband Wärmepumpe“ ist der Absatz von Luft-Wasser-Wärmepumpen in Deutschland von 38.900 Stück im Jahr 2013 auf 205.000 Stück im Jahr 2022 gestiegen. Im ersten Quartal 2023 steigerte sich der Absatz nach dieser Auswertung sogar nochmals um 111 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal.

Wie sind Wärmepumpen versichert?

Im privaten Wohngebäudebereich sind Wärmepumpenanlagen nicht dem Hausrat, sondern dem Gebäude zuzurechnen. Auch im gewerblichen und industriellen Bereich zählen Wärmepumpen, die der Raumbeheizung dienen, nach der üblichen Positionenerläuterung der Versicherer nicht zum Inhaltsbereich, sondern zum Gebäude. Der Wert der Wärmepumpe ist somit in der Gebäudeversicherungssumme mitzubewertigen. Gerade bei Modernisierung und Austausch der vorhandenen Heizung gegen eine Wärmepumpe ergibt sich durch die oft höheren Anschaffungskosten die Notwendigkeit einer Summenprüfung und ggf. ein Anpassungsbedarf, um eine Deckungslücke oder eine Unterversicherung zu vermeiden. Da für Gebäude und Inhalt oft auch unterschiedliche versicherte Gefahren vereinbart sind, ist auch hier eine genauere Betrachtung des Versicherungsschutzes notwendig.

Wärmepumpen, die im Einfamilienhaus eingebaut werden, gibt es für kleinere Wohnflächen auch ohne separate Außeneinheit. Bei größeren Flächen, aber auch im Mehrfamilienhaus oder gewerblichen und industriellen Bereich sind eine oder mehrere separate Außeneinheiten üblich.

Was ist bei Komponenten im Außenbereich zu beachten?

Steht die Wärmepumpe oder auch nur die Außeneinheit im Garten, muss diese oft separat in den Versicherungsvertrag mit aufgenommen werden. Dies ist vor allem auch hinsichtlich der Elementarschäden zu beachten. Bedingt durch die teilweise sehr langen Lieferzeiten nehmen aber auch die

Diebstahlschäden zu. Hier sollte auf jeden Fall auch an eine Diebstahlsicherung in Form einer festen Verankerung und einer gesicherten Befestigung mit Spezialschrauben gedacht werden. Für private Wohngebäude haben wir das Problem bereits gelöst. Das Diebstahlrisiko bieten wir in unseren Rahmenverträgen bereits automatisch als Grundsicherung an. Sollte dies in Ihrem individuellen Fall nicht ausreichen, sind spezielle Deckungserweiterungen oder auch eine separate Absicherung durch einen eigenständigen Vertrag mit erweitertem Versicherungsumfang empfehlenswert.

Bei gewerblichen Objekten muss eine Einzelfallbetrachtung erfolgen. Im nächsten Jahresgespräch werden wir die Thematik aktiv aufgreifen. Wenn schon heute Absicherungsbedarf ist kommen Sie bitte auf uns zu.

Fazit

Wer eine Wärmepumpe in seinen Neu- oder Altbau einbaut, sollte bedenken, dass sie versicherungstechnisch nicht mit einer Öl- oder Gasheizung vergleichbar ist. Die Versicherungswirtschaft reagiert darauf aktuell mit den ersten positiven Zeichen zur Erweiterung bestehender Versicherungskonzepte. Weitere Konzepte dürfen in nächster Zeit erwartet werden. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir die für Sie passende individuelle Lösung erarbeiten können.



Ralf Müller
Tel. +49 931 45075-141
r.mueller@dsv-wzbg.de

DIE KRISE ZEIGT IHR GESICHT. RISIKEN IDENTIFIZIEREN UND HANDELN!

Lieferkettenproblematik, Energiepreise, Zinsanstieg, Inflation, Fachkräftemangel ... Wahrscheinlich noch nie gab es ein so großes Spannungsfeld, das man als Unternehmen beherrschen musste. Auf die bisherigen Warnrufe bezüglich Finanzkrise, Kreditklemme, Zombieunternehmen, Insolvenztsunami usw. wurde politisch mit Rettungsschirmen, Zinspolitik und Insolvenzantragspflicht (CovInsAG) unzureichend geantwortet. Faktisch steigen die debitorischen Unsicherheiten und die Herausforderung der Refinanzierung. Um diesen zwei Problemfeldern professionell zu begegnen, sind ein optimiertes Risikomanagement und eine breite Finanzstrategie zwingende Voraussetzungen.

Risikomanagement

Ein kritischer Blick auf die Debitoren wird in Krisenzeiten immer wichtiger. Wer hier nachlässig ist, riskiert schnell, ins offene Messer zu laufen. Häufig sind es die überraschenden Ausfälle, die mit einem Dominoeffekt für das eigene Unternehmen Probleme schaffen. Gerade in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten freut man sich über neue Kunden. Oftmals werden zunächst Geschäfte auf Vorkasse gemacht. Früher oder später folgt jedoch der Schritt zum Verkauf auf Zahlungsziel – mit dem Risiko des Zahlungsausfalls. Damit es gute Geschäfte werden, sollte die Bonitätsprüfung in professionelle Hände gelegt werden. Kreditversicherer sind hier die bevorzugten Partner im Wirtschaftsleben: Sie prüfen, überwachen und entschädigen den Ausfall, falls die Rechnung unbezahlt bleibt. Nur sie bieten ein Frühwarnsystem, in dem Zahlungsinformationen und andere Bonitätsmerkmale zusammenfließen. Somit wird eine laufend aktuelle Einschätzung geboten, aus der das weitere Handeln abgeleitet werden kann.

Ein leidiges Thema ist das Mahnwesen, in das Unternehmen viel Zeit und damit Geld investieren, um ausstehende Forderungen zu realisieren. Erfahrungsgemäß zeigt sich, dass, wenn ein externer Dienstleister eingesetzt wird, die Zahlungsmotivation deutlich gesteigert wird. Eine Dienstleistung, bei der Kreditversicherer unterstützen. Schlussendlich geht es beim Risikomanagement um die eigene Liquiditätssicherung! Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall durch eine Abnehmerinsolvenz dient die Kreditversicherung als Liquiditätssicherung und Insolvenzschutz.

Finanzstrategie

Die Refinanzierung wird für Unternehmen zwangsläufig schwieriger werden. Der Leitzins und folglich der Fremdkapitalzins werden weiter steigen. Zusätzlich werden Branchenbewertungen wegen der konjunkturellen Lage gesenkt, die in der Folge die Bonität eines jeden Unternehmens beeinträchtigen. Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Kreditvergabe gestrafft. Die Kreditportfolios der Finanzierungsinstitute aus der jüngeren Vergangenheit werden zur Erblast, die Anforderung an die Eigenkapitalunterlegung steigt und damit werden weniger Kredite vergeben.



Aus diesem Grund ist es wichtig, die Finanzierungsbasis gesichert und flexibel aufzustellen! Eine Alternative zur Bankenfinanzierung bieten bankenunabhängige Finanzierungsinstrumente wie Factoring und Leasing. Beide bieten neben der gesicherten und flexiblen Finanzierungsbasis auch die Optimierung der Bilanz.

Fazit

Liquiditätssicherung und Liquiditätsbeschaffung sind und bleiben weiterhin zentrale Themen für Unternehmen! Sprechen Sie mit RVM und nutzen Sie unsere Expertise aus dem Fachbereich Credit-Management: Bonitätsprüfung, Kreditversicherung, Finanzierung, Vertrauensschaden-Versicherung.



Sven Tausch
Tel. +49 7121 923-1142
tausch@rvm.de

CHARTERER'S-LIABILITY-VERSICHERUNG: NICHT NUR EIN THEMA FÜR BEFRACHTUNGS- GESELLSCHAFTEN, SONDERN AUCH FÜR TRADER UND SPEDITEURE

Unternehmen, die für den Gütertransport Schiffe chartern, müssen sich entsprechend absichern. Seit 2021 bzw. 2022 hat die RVM Gruppe zusätzliche Kompetenz in der Transportversicherung „an Bord“. Mit der Jahn & Sengstack GmbH und der Hartmann Versicherungsmakler GmbH gehören zwei auf unterschiedliche Bereiche der Transportversicherungen spezialisierte Maklerhäuser zur RVM Gruppe. Während die Jahn & Sengstack GmbH den Kundenschwerpunkt bei Handelsunternehmen (Trader, Kaffee-Röstereien) und in der Logistikbranche hat, bietet die Hartmann Versicherungsmakler GmbH noch zusätzliche Expertise in allen Facetten der Binnenschifffahrt und in ausgesuchten Bereichen der Seeschifffahrt.

Ergänzende Kompetenz – P&I und Charterer's Liability

Hieraus ergeben sich Beratungsansätze in Bereichen der P&I-Versicherungen und der Charterer's-Liability-Versicherungen, denn ein effizientes Logistiksystem ist von entscheidender Bedeutung für den reibungslosen Ablauf des internationalen Handels. In diesem Zusammenhang spielen Schiffe eine zentrale Rolle, da sie den Transport von Gütern über Meere und Ozeane ermöglichen. Logistikbetriebe, die Schiffe chartern, sollten sich der potenziellen Risiken bewusst sein und angemessene Maßnahmen ergreifen, um sich vor finanziellen Verlusten zu schützen. Eine wichtige Absicherung in diesem Bereich ist die Charterer's-Liability-Versicherung.

Risiken und Absicherung beim Chartern von Schiffen bzw. Schiffsraum

Die Charterer's-Liability-Versicherung richtet sich speziell an Unternehmen, die Schiffe chartern, ohne dabei der Eigentümer zu sein. Sie deckt potenzielle Haftungsrisiken ab, die aus der Nutzung des gecharterten Schiffes entstehen können. Hier sind einige Gründe, warum Logistikunternehmen oder „Trader“, die Schiffe chartern, unbedingt eine solche Versicherung benötigen:

- Haftung für Schäden: Als Charterer können Sie für Schäden haftbar gehalten werden, die durch das gecharterte Schiff verursacht werden. Dies können beispielsweise Kollisionen mit anderen Schiffen oder Hafeneinrichtungen oder Umweltschäden sein. Eine Charterer's-Liability-Versicherung bietet Schutz vor den finanziellen Konsequenzen solcher Schäden und sichert die Unternehmen gegen mögliche Schadensersatzforderungen ab.
- Deckung von Betriebsrisiken: Der Betrieb eines gecharterten Schiffes bringt verschiedene Risiken mit sich. Dazu gehören technische Probleme, Unfälle, Ladungsverluste oder Dieb-

stahl. Eine Charterer's-Liability-Versicherung kann dazu beitragen, diese Risiken abzudecken, und finanzielle Unterstützung bei solchen Vorfällen leisten. Ein nicht zu vernachlässigendes Risiko können auch Schäden am Schiff durch die Ladung sein, sogenannte „Damage to hull“-Schäden. Auch hierfür bietet eine Charterer's-Liability-Versicherung Schutz.

Fazit

Eine Charterer's-Liability-Versicherung sollte ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagements für Logistikunternehmen und Handelsunternehmen sein, sofern diese Schiffe oder Schiffsraum direkt chartern. Sie bietet Schutz vor finanziellen Verlusten, die aus Schäden, Vertragsverletzungen und Betriebsrisiken resultieren können. Durch den Abschluss einer solchen Versicherung werden Unternehmen gegen unvorhersehbare Ereignisse abgesichert und können ihre Geschäftstätigkeiten reibungsloser gestalten. Den Service der Angebots-einholung und der Deckungsvergleiche dürfen nun auch die Kunden der RVM Gruppe genießen.



Carsten Ruge
Tel. +49 40 303878-28
carsten.ruge@jahn-sengstack.de



Kurt Duller
Tel. +49 621 42309-15
k.duller@hartmann-vers.de

WIR HABEN ES GESCHAFFT – TOP 10 DER BESTEN MITTELSTANDSDIENSTLEISTER

Die Servicevalue GmbH hat in Kooperation mit der Wirtschaftswoche eine Umfrage zum Thema „Beste Mittelstandsdienstleister / Versicherungsmakler“ durchgeführt, in der RVM unter den besten 10 Platzierungen gelandet ist. Dies wollen wir nun natürlich veröffentlichen.

Wir freuen uns sehr über diese gute Platzierung und die damit verbundene Bewertung. Mit der RVM Gruppe möchten wir diesen Standard weiter ausbauen, um beste Ergebnisse für unsere Kunden zu erzielen.

Den Artikel dazu finden Sie hier:

<https://servicevalue.de/rankings/versicherungsmakler-35/>

Auf unserer Homepage ist der Artikel im Slider auf der Startseite hinterlegt www.rvm.de hinterlegt.



Thomas Kalbacher
Tel. +49 7121 923-1124
kalbacher@rvm.de

LÜCKEN BEIM FINANZWISSEN: WEITERBILDUNG STÄRKT MITARBEITENDEN DEN RÜCKEN

Hohe Inflationsraten, steigende Krankenkassenbeiträge und schwankende Kurse an den Börsen – seit einigen Monaten zwingen höhere Kosten die Menschen dazu, ihre eigenen Finanzen genauer unter die Lupe zu nehmen. Doch das stellt viele vor große Herausforderungen, denn Unwissen und Irrtümer zu finanziellen Themen sind weit verbreitet.



Die finanzielle Allgemeinbildung kommt an Schulen, Universitäten und auch im Berufsleben meistens zu kurz, obwohl 88 Prozent der Bevölkerung Finanzwissen als (sehr) wichtig einschätzen. Dementsprechend zeigen sich eklatante Wissenslücken: Weit verbreitet sind vor allem Irrtümer zu Themen wie Inflation, Rente, Erbschaft und Immobilienfinanzierung. So denkt rund die Hälfte der Bevölkerung fälschlicherweise, dass mit einer größeren Kinderzahl automatisch eine höhere Rente einhergeht. Zu diesen Ergebnissen kommt der MLP Finanzkompetenzreport – eine repräsentative Befragung, die erstmalig vom Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag der MLP School of Financial Education erstellt wurde.

Wissenslücken auch bei Führungskräften verbreitet

Befragt wurden dabei auch Führungskräfte kleiner und mittelständischer Unternehmen, die Finanzentscheidungen für ihre Unternehmen treffen. Ihr Finanzwissen fällt erwartungsgemäß größer aus als im Bevölkerungsdurchschnitt – doch auch sie liegen gemessen an ihrer Expertise erstaunlich oft falsch. Das betrifft insbesondere – ähnlich wie in der Gesamtbevölkerung – die Themen Inflation und Rente: 43 Prozent der Finanzentscheider sind der irrigen Meinung, dass eine Erhöhung der Zinsen automatisch zu einer Erhöhung der Inflation führt, ein Drittel geht fälschlicherweise davon aus, dass man als Schuldner nicht von der Inflation profitiert. Dabei wäre gerade für Finanzentscheider in Unternehmen ein fundiertes Verständnis der Auswirkungen einer Inflation von großer Bedeutung.

Die Fortbildung von Führungskräften zu Finanzthemen hat aus Sicht der Finanzentscheider große Bedeutung: 64 Prozent halten es für (sehr) wichtig, dass die zuständigen Führungskräfte ihres Unternehmens regelmäßig Fortbildungen zu Finanzthemen besuchen.

Finanzielle Sorgen können zu seelischer Belastung bei Mitarbeitenden führen

Die Unkenntnis von Finanzentscheidern ist potenziell nicht nur problematisch für berufliche Entscheidungen und die eigene Lebensplanung, sondern kann auch zu falschen Rat-

schlagen anderen gegenüber führen, die allerdings aufgrund der Vorbildfunktion von Finanzentscheidern kaum hinterfragt werden.

Mit finanziellen Problemen konfrontiert zu sein, kann schnell zu einer hohen seelischen Belastung und zu einem erhöhten Stresslevel führen – mit zahlreichen negativen Auswirkungen, die auch vor dem Arbeitsplatz nicht haltmachen und in einer geringeren Leistungsfähigkeit, weniger Engagement und Motivation und häufigeren Fehlzeiten resultieren können. Welche Rolle kann hier nun der Arbeitgeber einnehmen, um die Mitarbeitenden zu unterstützen?

Finanzbildung hat viele Vorteile

Der Aufbau von persönlichem Finanzwissen spielt in der betrieblichen Weiterbildung bislang selten eine Rolle, dabei gibt es zahlreiche Vorteile: Finanzielle Bildung als Baustein eines qualifizierten betrieblichen Gesundheitsmanagements führt zu weniger finanzieller Unsicherheit, was die Leistungsbereitschaft und Zufriedenheit von Mitarbeitenden erhöhen und die Fluktuation reduzieren kann. Das wirkt sich wiederum positiv auf das eigene Wohlbefinden und den Arbeitsalltag der Mitarbeitenden aus. Arbeitgeber können zudem die eigene Attraktivität für Jobsuchende erhöhen, denn diese wird unter anderem durch die Verfügbarkeit von interessanten Weiterbildungsmöglichkeiten bestimmt. Gerade in Zeiten des demografischen Wandels und Fachkräftemangels wird immer mehr Wert auf solche Zusatzangebote gelegt. Auch das Verständnis für vorhandene finanzielle Arbeitgebervorteile wie die betriebliche Altersvorsorge wird durch finanzielle Weiterbildung gestärkt, wodurch Mitarbeitende diese besser wertschätzen und nutzen können.

MLP School of Financial Education bietet Seminare zu Finanzwissen an

Die MLP School of Financial Education bietet Arbeitgebern die Möglichkeit, ihren Mitarbeitenden eine umfassende und bedarfsgerechte Finanzbildung zu ermöglichen. Das Seminarangebot umfasst Themen wie finanzielles Grundlagenwissen, verhaltensorientierte Finanzwissenschaft, Motivations- und Entwicklungspsychologie sowie Führung. Alle Seminare werden sowohl in virtueller Form als auch in Präsenz durchgeführt.

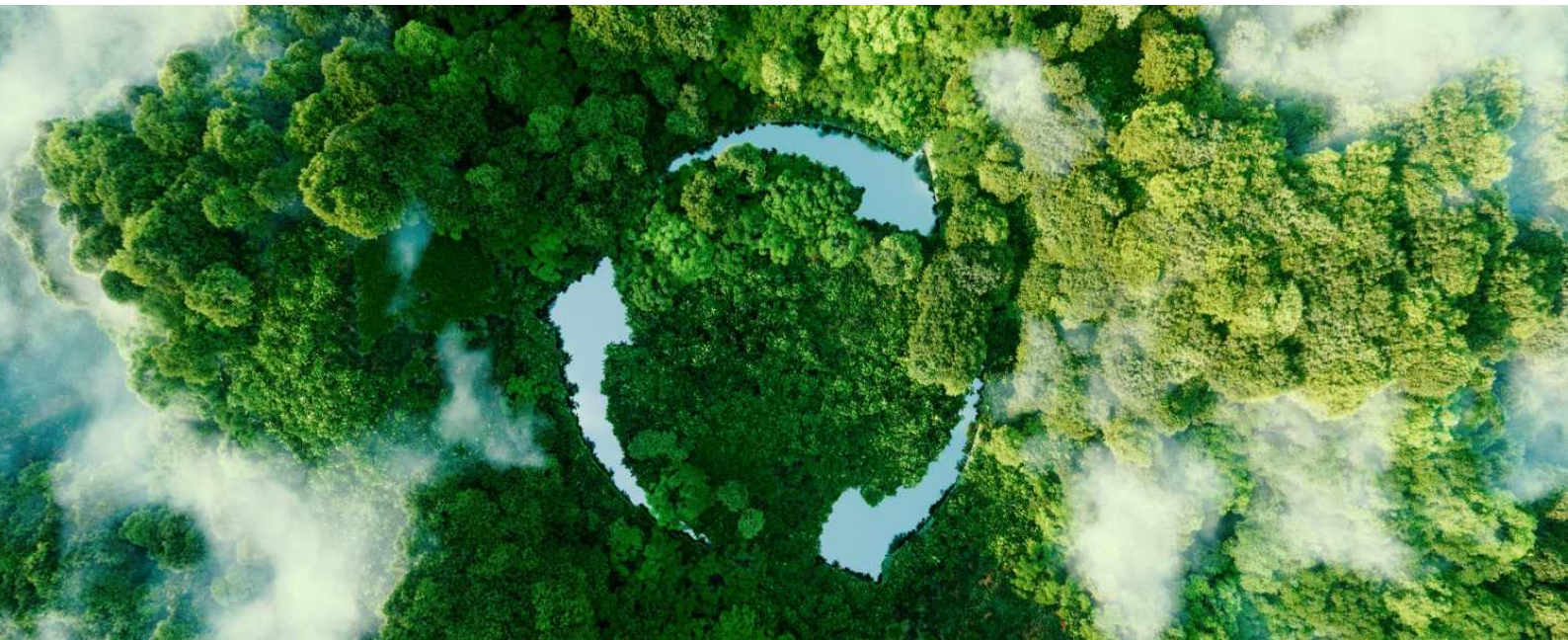
MLP bildet seit mehr als 20 Jahren seine Beraterinnen und Berater an der unternehmenseigenen Corporate University weiter und verfügt über umfassende Expertise und Anwendungswissen von renommierten Fachexperten aus der Finanzpraxis. Dabei wird besonders viel Wert daraufgelegt, Inhalte mithilfe moderner Methoden und Formate möglichst praxisnah zu vermitteln. Zudem besteht die Möglichkeit, spezifische Bedarfe in individuellen Schulungskonzepten umzusetzen.



Dr. Carolin Gellert
Tel. +49 6222 308-2677
carolin.gellert@mlp.de

NACHHALTIGKEIT IN DER RVM GRUPPE

Kaum ein Thema ist in den letzten Jahren präsenter als das der Nachhaltigkeit. Der Klimawandel betrifft uns alle und geht somit auch uns alle etwas an. Wichtig für die Arbeit gegen den Klimawandel ist, dass es Personen und Gesellschaften gibt, die als gutes Beispiel vorangehen. Genau das versuchen wir bei der RVM Gruppe.



Unternehmerische Verantwortung

Wir arbeiten daran, Nachhaltigkeit ganzheitlich im Unternehmen zu verankern. Sie soll damit einen wesentlichen Teil unserer unternehmerischen Verantwortung darstellen. Unser Ziel ist es, unternehmensintern sowie für die Gesellschaft vorbildlich voranzuschreiten. Zugleich bekennen wir uns unter anderem zu den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) der Vereinten Nationen für eine weltweite nachhaltige Entwicklung. Fünf dieser Ziele sind für uns als Unternehmensverbund und mit Blick auf unser Kerngeschäft besonders relevant. Diese sind:

- hochwertige Bildung,
- Geschlechter-Gleichstellung,
- bezahlbare und saubere Energie,
- menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- sowie Maßnahmen zum Klimaschutz.

Klimaneutralität

Ein wesentlicher Baustein für den Klimaschutz ist, verantwortungsvoll mit Ressourcen umzugehen. So versuchen wir, CO₂-Emissionen nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu reduzieren. Hierfür ermitteln wir alljährlich eine CO₂-Bilanz, auf deren Basis Maßnahmen zur Einsparung von CO₂-Emissionen initiiert und fortlaufend reflektiert werden. Mit dem

Kauf von Klimaschutzzertifikaten international zertifizierter und somit qualitätsgesicherter Klimaschutzprojekte werden die verbleibenden CO₂-Emissionen der RVM Gruppe alljährlich neutral gestellt. Dies haben wir für die Geschäftsjahre 2021 sowie 2022 bereits umgesetzt.

Fazit

Auch wenn wir noch am Anfang unserer Ziele stehen, ist es dennoch wichtig, die ersten Schritte zu gehen. Dies ist unter anderem durch die Erfassung unserer CO₂-Emissionen gelungen. Selbstverständlich wollen und werden wir uns kontinuierlich verbessern, um langfristig als gutes Vorbild voranzugehen.

* Klimaneutralität der MLP-Gruppe umfasst die Treibhausgasemissionen, die direkt in der Organisation anfallen (Scope 1), sowie Emissionen, die durch die Bereitstellung von Energie außerhalb der Organisation (Scope 2) entstehen. Zusätzlich erfassen wir Emissionen, die durch unsere Geschäftstätigkeit verursacht werden (Scope 3). Die darin bereits berücksichtigten Aspekte und Systemgrenzen sind in unserem Nachhaltigkeitsbericht nachzuvollziehen. Andere indirekte Emissionen, die außerhalb des Unternehmens bei der Herstellung von Rohmaterialien und Vorprodukten, der Nutzung und Entsorgung von Produkten oder anderen Prozessen anfallen, sind nicht Gegenstand der Klimaneutralität



Marius Friebe
Tel. +49 7121 923-1250
mafriebe@rvm.de

PURE LEIDENSCHAFT – WAS MACHT LEIDENSCHAFT AUS?

Leidenschaft bedeutet, täglich Ziele zu verfolgen, für die man sich einsetzt, ohne zu kapitulieren. Leidenschaftliche Menschen haben Vertrauen in sich selbst und in das, was sie sich vorgenommen haben – auch dann, wenn andere es nicht verstehen. Dass Leidenschaft keine Frage des Alters ist, zeigen bei RVM zwei Urgesteine – und damit ist nicht die Dauer der Tätigkeit bei RVM gemeint, sondern das jeweilige Lebensalter: Marliese Strohschen – 66 Jahre alt – und Albert Waldmann – 73 Jahre alt.

Marliese Strohschen

„Nach 45 Jahren Kundenbetreuerin bin ich immer noch für meine Kunden tätig: Das ist meine Leidenschaft. Insbesondere kümmere ich mich um die Belange und Probleme der Speditionsbranche im In- und Ausland – natürlich immer mit dem Ziel: Sicherheit für die Kunden von RVM. Auch privat verbringe ich gerne meine Zeit an den Überseehäfen dieser Welt – aber auch in Deutschland, z. B. in Bremerhaven. Im Gegensatz zu manchen Kreuzfahrttouristen freue ich mich, im Industriehafen zu sein und das Treiben dort zu beobachten. Oder an den Brennpunkten der Güterbeförderung, z. B. dem Panamakanal. Es ist gut, mitzuhelfen, dass alle Waren zu Wasser, in der Luft und an Land ihre Empfänger erreichen. Ich freue mich auf eine gute weitere Zusammenarbeit.“

Albert Waldmann

„Die Leidenschaft für den Maklerberuf und das von uns betreute Gewerbe Logistik mit all seinen herausfordernden Facetten ist der Grund, dass wir, meine Kollegin Marliese Strohschen und ich, Albert Waldmann, noch immer mit Freude und Überzeugung für unseren Arbeitgeber und die vielen von uns langjährig betreuten Kunden tätig sind und unsere ‚Berufung‘ leben, auch wenn viele es in Anbetracht unseres Alters nicht verstehen. ‚Die Vernünftigen halten durch. Die Leidenschaftlichen leben‘, sagt der Dichter Sébastien Roch de Chamfort. Dazu gehören die Überzeugung und der Mut mit einer gewissen persönlichen Risikostruktur durchs Leben zu gehen. Wir haben alles auf eine Karte gesetzt (tun dies heute noch) und dabei riskiert, zu scheitern oder nicht ernst genommen zu werden. Leidenschaft ist nun mal ein gefährliches Gefühl.“

Leidenschaftliche Menschen sind demütig. Menschen, die für etwas brennen, hängen ihre Energie in ein Projekt, auch wenn sie wissen, dass es lange Zeit dauern kann, bis sie dafür belohnt werden. Sie beißen sich durch, um besser zu werden. Und das alles, obwohl sie wissen, dass sie am Ende vielleicht auch scheitern könnten. Talent ist hilfreich, ich persönlich halte es aber für eine überbewertete Eigenschaft. Viel mehr kommt es auf die Persönlichkeit, Hartnäckigkeit und den Durchhaltewillen an, um wirklich gut zu werden.

Es bedarf einer längeren Zeit des Lernens und des Sammelns von Erfahrung, verbunden auch mit Fehlschlägen und Niederlagen, um in einem Bereich wirklich erfolgreich zu werden. Leidenschaft ist notwendig, wenn man im Leben etwas wirklich Außergewöhnliches erreichen möchte, und ich bin davon überzeugt, wir haben das beide geschafft. Das ist auch der Grund dafür, weshalb wir als Kollegen und Betreuer unserer Kunden immer noch hoch im Kurs stehen. An dieser Stelle auch der Dank an RVM und die Geschäftsführung, die uns nach wie vor alle erforderlichen Freiräume und ihr Vertrauen schenken, um unsere Leidenschaft zu leben. Wir freuen uns beide auf die weitere Tätigkeit für unsere Kunden und RVM.“



Marliese Strohschen
Tel. +49 7121 923-1224
strohschen@rvm.de



Albert Waldmann
Tel. +49 6190 8883538
waldmann@rvm.de

RVM-GRUPPEN-GOLF-CUP IM GOLFCLUB BAD KISSINGEN

Am 13. Juli 2023 fand der erste RVM-Gruppen-Golf-Cup im Golfclub Bad Kissingen statt. Perfekt in die umgebende Natur integriert, stellte der 18-Loch-Parklandkurs für alle Spielerinnen und Spieler eine Herausforderung dar.



Empfangen wurden die Teilnehmenden mit einer kleinen Stärkung vor Beginn des Golfturniers. Nach dem Kanonenstart um 11 Uhr wurden in Vierer-Flights in Zweier-Teams 18 Loch gespielt. Der parkähnliche Golfplatz an der fränkischen Saale war ein wunderbarer Ort für gute Gespräche und ein unvergessliches Golferlebnis.

Nach der Siegerehrung, bei der die besten Golfer/-innen des Turniers (Brutto-, Netto-Wertung, Nearest to the Pin, Longest Drive) geehrt wurden, ließen die Teilnehmenden den Abend mit einem BBQ und musikalischer Begleitung gemeinsam ausklingen. Es war ein rundum gelungener Tag, die Teilnehmenden haben sich sehr wohl gefühlt und auch die ein oder andere neue Freundschaft ist entstanden.

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmenden und Beteiligten für den tollen Tag und freuen uns bereits jetzt auf die nächste Veranstaltung dieser Art!



Heike Müller
Tel. +49 931 45075-101
h.mueller@dsv-wzbg.de



Larissa Lindl
Tel. +49 931 45075-159
l.lindl@dsv-wzbg.de

RVM-SPENDEN 2023: SPENDEN FÜR DIE ERDBEBENOPFER IN SYRIEN UND IN DER TÜRKEI

Im Februar 2023 hat in der Türkei und in Syrien ein schweres Erdbeben viele Menschenleben gekostet und hohe Sachschäden verursacht. Fatma Kara und Selenay Müller haben bei den Mitarbeitenden der RVM Gruppe Spenden für die Opfer gesammelt. Auch RVM hat an Caritas international für die Erdbebenopfer gespendet.



RVM-Mitarbeiterinnen organisieren Spendenaktion

Fatma Kara und Selenay Müller haben privat eine Spendenaktion in der RVM Gruppe gestartet und konnten Sachspenden und 1.575 EUR an Spendengeldern sammeln. Die Spendengelder wurden unter anderem für den Einkauf von Babynahrung, Hygieneartikeln und Isoliermatten verwendet. Ein Teil der Geldspenden ging direkt an betroffene Personen vor Ort. Die Sachspenden sind per Lkw nach Ankara zur Verteilung in ein Zentrallager transportiert worden. Überschüssige Sachspenden konnten in geldwerte Mittel verwandelt werden, mit denen Heizstrahler und Generatoren beschafft wurden – zur Zeit des Erdbebens lag in den betroffenen Gebieten teilweise Schnee.

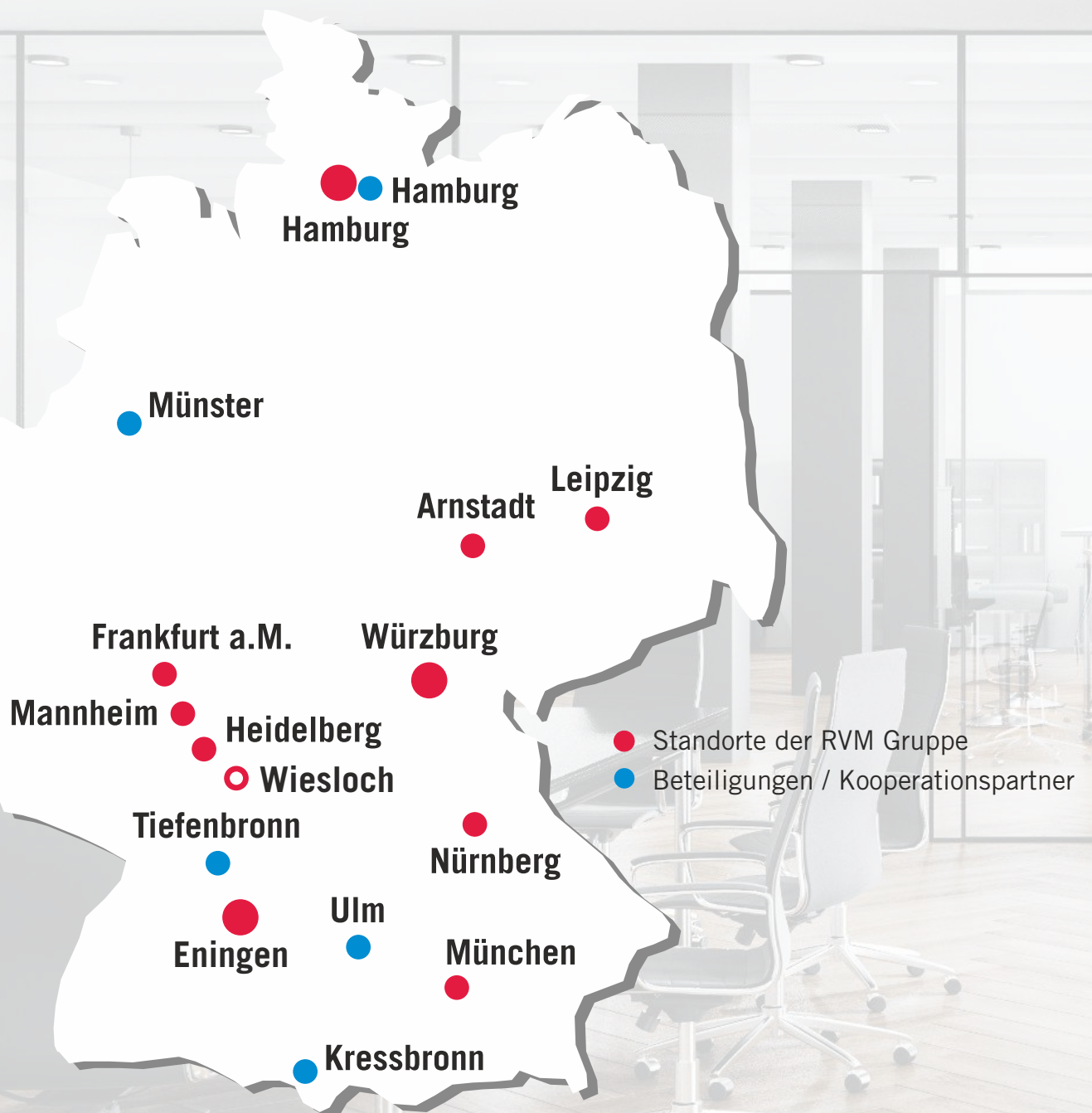
RVM spendet an Caritas international

RVM hat für die Erdbebenopfer 2.000 EUR an Caritas international gespendet. Caritas hilft in vielfacher Hinsicht. Einerseits durch die Verteilung von Lebensmitteln, Trinkwasser, Gutscheinen und Hygieneartikeln – darüber hinaus mit Zelten und Notunterkünften. Andererseits unterstützt Caritas international die betroffenen Überlebenden durch psychosoziale Hilfen, beispielsweise mit Sozialberatungen, psychologischen Einzelberatungen und Gruppentherapien. Aufklärungsaktionen sollen das Risiko eines Seuchenausbruches vermindern. Für Kinder gibt es Theater- und Zirkusangebote. Der Wiederaufbau der Infrastruktur im Erdbebengebiet wird lange andauern. Daher werden auch mit den Spendengeldern kleine feststehende Wohneinheiten installiert.



Sandra Mutz
Tel. +49 7121 923-1670
mutz@rvm.de

DIE RVM GRUPPE –
REGIONALE PRÄSENZ IST UNS WICHTIG.
WIR SIND AUCH IN IHRER NÄHE.



IMPRESSUM

Herausgeber

RVM Versicherungsmakler GmbH
Arbachtalstraße 22
72800 Eningen u. A.
Tel. +49 7121 923-0
www.rvm.de

Redaktionelle Verantwortung

Ihre Ansprechpartner:



Thomas Kalbacher
Tel. +49 7121 923-1124
kalbacher@rvm.de



Sandra Mutz
Tel. +49 7121 923-1670
mutz@rvm.de

Konzeption, Realisation und Druck

ARCUS Marketing Michael Soukop e.K.
Kirchplatz 4, 72379 Hechingen
www.arcusmarketing.de

Bildnachweis

RVM Versicherungsmakler GmbH
DSV Versicherungsmakler GmbH
ARCUS Marketing Michael Soukop e.K.
Freepik.com

Haftung

Dieser Informationsdienst der RVM Gruppe dient Ihrer persönlichen Unterrichtung über Neuerungen aus den Bereichen Versicherung und Vorsorge/ Kapitalanlage. Für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Ausarbeitung keine Gewähr übernommen werden. Über Anregungen, Hinweise oder den Wunsch nach weiteren Informationen freuen wir uns. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

